Bundesrat **Drucksache** 501/1/91

16.09.91

A - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zum Flächenstillegungsgesetz 1991
(Flächenstillegungsverordnung 1991)

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 2 Nr. 3

In § 2 Nr. 3 sind vor den Worten
"Gräserarten in der Ansaatmischung"
die Worte
"mindestens 50 von Hundert"
einzufügen.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991

Begründung:

Die in § 2 Nr. 3 aufgeführten Leguminosen sind stickstoffbildende Pflanzen. Nach einer entsprechenden Aussaat ist daher mit erhöhten Stickstoffmengen im Boden zu rechnen. Diese Stickstoffanreicherung kann bei Niederschlägen und insbesondere bei einem Umbruch zu Nitratausschwemmungen und damit zu einer Grundwasserbelastung führen. Um die-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

501/1/81

(noch Ziffer 1)

ser Gefährdung vorzubeugen, ist es erforderlich, die Aussaat mit Gräserarten, d. h. mit Nicht-Leguminosen zu mischen. Ein Gemenge mit mindestens 50 % Anteil von Gräserarten gewährleistet, daß eine ausreichende pflanzliche Stickstoffaufnahme erfolgt.

A 2. Zu § 2 Nr. 4 - neu -

In § 2 Nr. 3 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Phacelia, Gelbsenf."

Begründung:

Mit den genannten Pflanzen wurden bei Begrünungen sehr gute Erfahrungen gemacht. Im Hinblick auf die Erhaltung der Bodengesundheit und wegen ihrer Bienenfreundlichkeit stellen sie eine wichtige Bereicherung des für die Begrünung zulässigen Artenspektrums dar.

A 3. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind die Worte

"ausreichend klein"

durch das Wort

"ausreichenden"

zu ersetzen.

Begründung:

Durch ein redaktionelles Versehen wird die Formulierung des § 3 Abs. 2 der Verordnung der erforderlichen Genauigkeit der Karten nicht gerecht. So sollten insbesondere Karten mit einem Maßstab von 1 : 5 000 - also Karten mit einem großen Maßstab - die genaue Lage der landwirtschaftlich genutzten Fläche wiedergeben. In der vorliegenden Verordnung ist hingegen von "einem ausreichend kleinen Maßstab" die Rede.

Da sich die Zweckbestimmung der Karten aus dem letzten Teilsatz des § 3 Abs. 2 eindeutig ergibt, genügt es, von einem "ausreichenden" Maßstab zu sprechen.